

# Grundsätzlich in Schulfragen

Autor(en): **Theophilus**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **8 (1901)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-525211>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Grundsätzliches in Schulfragen.

Die Schulfragen scheinen in der Schweiz wieder lebhafter aufzutreten. Im Solothurner Kantonsrat hat's stark gegen die katholische Schule geblitzt. \*) Drum Gewehr bei Fuß und sich nicht zum Angriff, sondern zur Verteidigung gerüstet. Es mag gut sein, wenn man weiß, was für Rechte Kirche und Staat auf die Schulen haben. Siebengartner faßt dieselben im „R.-L.“ also zusammen:

Nach dem natürlichen Recht sind die Eltern die Erstberechtigten, welche über die Erziehung der Kinder zu bestimmen haben. Das Erziehungsrecht der Eltern ist ein unveräußerliches und unmittelbares. Spricht man den Eltern dieses Recht ab, so fällt der Hauptgrund für die Existenz **der Familie** selbst, die Erziehung hinweg, die Familie wird aufgelöst. Die Erziehung hat zunächst das Privatwohl der Kinder ins Auge zu fassen. Die Sorge dafür liegt wieder naturgemäß bei den Eltern. Ihre Pflicht ist es, das Kind zu einem in der Zeit und Ewigkeit glücklichen Menschen heranzuziehen. Damit sie dieser Pflicht nachkommen, hat Gott den Eltern Liebe zu den Kindern ins Herz gepflanzt. Die Eltern sind zunächst persönlich verpflichtet, die physische, geistige und moralische Ausbildung zu besorgen. Genügen hiezu die Kräfte der Familie nicht, so entsteht das Bedürfnis nach Schulen. Mehrere Familien, die Gemeinde, treten zusammen, um die Schule als Hilfsanstalt der Familie zu gründen. Im gesellschaftlichen Verbands ist aber das Privatwohl der Einzelnen nicht die einzige Norm. Neben demselben und bis zu einem gewissen Grade über demselben steht das Gemeinwohl. Die Fürsorge für dieses liegt dem Staate ob. Vom Standpunkte des Gemeinwohles hat der Staat ein Interesse, sich um die Bildung und Erziehung der Kinder zu kümmern. Diese Pflicht in die Erziehung einzugreifen, tritt subdiär dann ein, wenn der erstverpflichtete Faktor die seinige in gemeinschädlichem Grade vernachlässigt; ferner korrektiv in dem abnormen Falle, daß etwa verbrecherische Eltern der Erziehung der Kinder eine Richtung geben, welche sie zu guten Bürgern untauglich machte. Ein primäres und allgemeines Erziehungsrecht des Staates läßt sich weder aus dem Wesen noch aus der Aufgabe des Staates ableiten. Dieses Recht zu geben heißt unter Umständen der ärgsten Tyrannei Tür und Thor öffnen. Auch wird die staatliche Erziehung selbst unfruchtbar, sobald sich der Staat in Gegensatz zur Familie stellt. Da der natürliche

\*) A la „Lehrer-Zeitung“ hieß es da: Wir wollen die Geistlichen nicht mehr in der Schule drin.

Einfluß der Eltern immer wirksam bleibt, würde auch der ihm entgegengesetzte staatliche ErziehungsEinfluß lahmgelegt, die Erziehung selbst also illusorisch. Die Übertragung des staatlichen Erziehungsrechtes würde dem Staate unter Umständen ebenso schädlich, als es sonst die Unterlassung der ihm zustehenden subsidiären Erziehung wäre. In der christlichen Gesellschaft tritt als wesentlicher Faktor der Erziehung noch die Kirche kraft göttlichen Rechtes auf. Ihr von Christus übertragenes Lehramt erstreckt sich wie auf die Erwachsenen, so vor allem auf das bildungsfähige Alter. Da sich die Erziehung bei Völkern höherer Kultur zum größten Teil in Schulen vollzieht, so verpflichtet der Lehrauftrag Christi die Kirche, auch an allen Schulen zu wirken, wo katholische Kinder sind. Der Anteil der einzelnen an der Schule interessierten Gemeinschaften an der Jugenderziehung verteilt sich mit Rücksicht auf die modernen Verhältnisse nach folgenden Grundsätzen:

A. Kirchliche Rechte.\*) 1. Der höhere wie der niedere religiöse Unterricht kann einzig durch die Kirche oder im Auftrage derselben erteilt werden. Die Kirche allein hat das Recht, dessen Inhalt und Methode zu bestimmen.

2. Unterricht und Zucht, natürliche und religiöse Erziehung sind unzertrennbar. Der höhere und wichtigere Teil derselben ist die religiöse Erziehung; da diese in die Kompetenz der Kirche fällt, so muß die Kirche notwendig ein Aufsichtsrecht über die Schulen haben. Die Aufsicht erstreckt sich auf Lehrpersonal, Lehrbücher und Unterricht, durch welche die religiöse Erziehung berührt, also auch gefördert werden kann: Geistliche Schulaufsicht.

3. Die religiöse Erziehung gründet sich nicht bloß auf Belehrung und Ermahnung; sie erfordert notwendig praktische Gewöhnung an christliches Denken und Handeln. Demnach muß die Kirche das Recht beanspruchen, das religiöse Leben an den Schulen zu regeln.

4. Wie es den Familienverbänden und Privaten nicht verwahrt werden kann, Schulen zu gründen, so hat auch die Kirche das natürliche Recht, ihrerseits Schulen zu gründen. Dies gilt nicht nur von Volksschulen, sondern auch von höhern Schulen und Universitäten. Zunächst gehören hieher die geistlichen Bildungsanstalten für Ausbildung des Klerus, aber auch rein weltliche Schulen. Einmal schon deshalb, weil die Kirche auch für die höhern Stände, welche aus diesen Schulen hervorgehen, das Lehr- und Hirtenamt zu üben hat. Die Kirche ist ferner

\*) In unserm „gemischten“ Seminar hörte ich nur von staatlichen Rechten auf die Schule, nicht von kirchlichen. Die „Pädag. Blätter“ hatte ich auch nicht zum Lesen, sondern nur die „Lehrerztg.“

nicht nur am religiösen Volksleben interessiert, sondern durch ihre eigene Wissenschaft, die Theologie, auch an den weltlichen Wissenschaften. Deshalb hat die Kirche sogar jahrhundertlang allein das Schulwesen gepflegt, daher hat die Kirche auch ein historisches Recht auf die Schule.

B. Staatliche Rechte. 1. Der Staat hat das Recht, Schulen zu verhindern, welche dem öffentlichen Wohl nachtheilig wirken, und von den bestehenden Schulen Einsicht zu nehmen; es darf aber nicht zu einer Staatsregie des gesamten Schulwesens ausarten. 2. Der Staat kann das Schulwesen in staatspolizeilicher Hinsicht beaufsichtigen und sich von sittlicher Würdigkeit der Lehrpersonen überzeugen. Er soll das Schulwesen dadurch fördern, daß er die Privat- und Korporationsschulen schützt und unterstützt und wenn nötig die Gründung neuer Anstalten anregt. Da der Staat aber aus sich weder den Beruf hat, die Unmündigen zu belehren und zu erziehen, noch die Mittel der Erziehung im engern Sinne besitzt, so haben reine (konfessionslose) Staatsschulen inmitten der christlichen Gesellschaft keine Berechtigung; Schulen können nur dann segensreich wirken, wenn sie in organischer Verbindung mit der Kirche stehen. 3. Der Staat kann Eltern, welche die Erziehung der Kinder durchaus vernachlässigen, dazu anhalten, daß sie ihrer Pflicht nachkommen, die Kinder in Schulen zu schicken. 4. Das Recht, einen bestimmten Lernzwang zu verfügen, d. h. die Aneignung der Elementarkenntnisse (Lesen, Schreiben, Rechnen) von allen Kindern zu fordern, läßt sich zwar nicht strikte beweisen; doch ist der Grund, daß heutzutage ein Mensch ohne diese Kenntnisse seinen bürgerlichen Pflichten nur schwer genügen kann, eine gute Schulbildung hingegen auch dem Einzelnen eine Wohlthat für ein späteres Fortkommen ist, immerhin schwerwiegend genug, um im Allgemeinen einen Lernzwang zu begründen. Derselbe ist jedoch billigerweise für Familien und Gemeinden, welche dadurch außerordentlich würden, entsprechend zu mildern. 5. Der Staat kann für seine eigenen Beamten, sowie auch zur Übernahme öffentlicher Ämter ein Maß von Schulbildung fordern und darüber Prüfungen abhalten. 6. Da die Förderung der Wissenschaft zwar zunächst nur bestimmten Ständen des Staates, aber indirekt auch dem ganzen Volk zu gut kommt, darf der Staat öffentliche Mittel unter billiger Belastung aller Untertanen für wissenschaftliche Zwecke und Anstalten verwenden.

C. Dagegen hat der Staat kein Recht auf das Schulmonopol. Dieses ist in seiner schärfsten Form, unter Ausschluß jeder Privatschule, wie auch in der milderer, unter Zulassung von Privat- und Korporationsschulen aber bei staatlicher Bevormundung, unberechtigt und verwerblich. Das staatliche Schulmonopol enthält einen Angriff auf die

Freiheit der Eltern, die ja zumeist gezwungen sind, einen Teil der Erziehung der Schule zu überlassen. Das Schulmonopol verrichtet das Recht der Lehr- und Lernfreiheit der Bürger. Eine Verschlimmerung erfährt das staatliche Schulmonopol, wenn damit auch der Schulzwang verbunden ist, d. h. wenn alle Eltern gezwungen werden, ihre Kinder in die Staatschule zu schicken. Der Staat greift da widerrechtlich auf eine Reihe von Jahren in das Erziehungsrecht der Eltern ein. Dieser ungerechte Eingriff wird noch viel drückender, wenn die Staatsangehörigen nicht der nämlichen Religion angehören. Der Staat muß da die Rechte der Eltern verletzen. Mag er nun völlig auf die Religion an seinen Schulen verzichten (religionslose Schulen) oder einen allgemeinen Religions-, Moral- oder Sittenunterricht (à la Solothurn) einführen oder den religiösen Unterricht den einzelnen Bekenntnissen überlassen (Simultanschulen); jede dieser Schularten vernichtet das wesentlichste Moment der Erziehung, die religiöse Bildung. Auch die „gemischten“ Schulen entziehen sich vielfach der Leitung der Kirche, erniedrigen den Religionsunterricht zum reinen Fachunterricht. Da in den profanen Fächern nichts mehr von der Konfession, nichts von Christus, ja schließlich nicht einmal von Gott gesprochen werden darf, wird das Kind zum Indifferentismus, zum Unglauben hingeleitet. Der Lehrer kann nicht anders als in Geschichte und Litteratur hie und da die Anschauungen eines Teiles der Schüler zu verletzen. Solche Verletzungen kommen an Volks-, Mittel- und Hochschulen vor, wie Schreiber dies aus Erfahrung weiß. Darum sollen wir die kantonale Freiheit und Konfessionalität der Schule verteidigen!

Theophilus.

1. Ich habe viele Sorgen, mein Leben wird vom Morgen bis in die späte Nacht mit Lehren zugebracht.

2. Viel Mägdelein und viel Knaben auf seiner Seele haben, ist wahrlich eine Pflicht von drückendem Gewicht.

3. Doch tu ich es mit Freuden; denn Christi Schäflein weiden auf kleebefäuter Trift macht selig nach der Schrift.

4. Die großen starken Geister beschämt oft ein Schulmeister, der in dem Hirtenamt von reinem Eifer flammt.

5. Der Kinder Herz regieren und sie zur Tugend führen durch treuen Unterricht: welch eine süße Pflicht.

6. Das Lesen, Rechnen, Schreiben mit künftigen Bürgern treiben und sie mit Bildners Hand bereiten für das Land.

7. Das ist Schulmeisters Würde. Drum trag ich meine Bürde und meinen Hirtenstab geduldig bis ans Grab.

8. Wenn ich die Orgel spiele voll göttlicher Gefühle, und die Gemeinde singt, daß mir's ins Herze klingt,

9. Wenn Gottes Huld mir lächelt, und Himmelslust mich fächelt, rinnt von der Stirne heiß herunter mir der Schweiß:

10. So fühl ich süßen Frieden, und will ich auch ermüden, so denk ich, welcher Lohn uns wird an Gottes Thron. Aus *Mildheimisches Liederb.* Nr. 488.